

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache
19(14)332(11)
gel VB zur öffentl Anh am
05.05.2021 - Rentenplus
05.05.2021

wir pflegen!

Interessenvertretung und Selbsthilfe
pflegender Angehöriger e.V.



Stellungnahme des
Vereins wir pflegen – Interessenvertretung und Selbsthilfe pflegender Angehöriger e.V.

zum

Antrag der Bundestagsfraktion DIE LINKE
Rentenplus für pflegende Angehörige (BT-Drucksache 19/25349)

sowie zum

Antrag der Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Bessere Vereinbarkeit von Angehörigenpflege und Beruf durch eine PflegeZeit Plus (BT-
Drucksache 19/28781)



Der Verein wir pflegen – Interessenvertretung und Selbsthilfe pflegender Angehöriger e.V. setzt sich für eine umfassende Unterstützung und Entlastung pflegender Angehöriger ein. Er ist mehrheitlich von pflegenden Angehörigen getragen, die in ihm eine Stimme erhalten.

Seit mehr als 10 Jahren verweist der Verein mit der Initiative gegen Armut durch Pflege auf ein Thema, das lange negiert oder tabuisiert wurde. Doch viele pflegende Angehörige sind von Armut durch Pflege betroffen. Der Barmer Pflegereport aus dem Jahr 2018 hat aufgezeigt, dass 40 Prozent der pflegenden Angehörigen über ein Haushaltseinkommen von unter 1.000 Euro verfügen.

Daher begrüßt der Verein sowohl den Antrag der Bundestagsfraktion der LINKEN „Rentenplus für pflegende Angehörige“ als auch den Antrag der Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „PflegeZeit Plus“. Beide Anträge greifen zentrale Forderungen der in unserem Verein organisierten pflegenden Angehörigen auf. Diese Forderungen hat der Verein auch in einem Positionspapier zur Bundestagswahl 2021 zum Ausdruck gebracht.

Zum Antrag der LINKEN, Rentenplus für pflegende Angehörige (BT-Drucksache 19/25349) lautet unsere Stellungnahme wie folgt:

Eine Broschüre der Deutschen Rentenversicherung zur Altersabsicherung von pflegenden Angehörigen trägt den Titel: „Ihr Einsatz lohnt sich“. Dabei führt häusliche Pflege zu beträchtlichen Renteneinbußen. Wir fordern eine armutsfeste Altersabsicherung für pflegende Angehörige. Der Antrag greift aus unserer Sicht dafür notwendige Schritte auf.

Das aktuelle Rentensystem für pflegende Angehörige weist gravierende Mängel auf. Ein Aspekt ist das insgesamt zu niedrige Niveau der Rentenansprüche durch Pflege: für ein Jahr Pflege im Erwerbsalter erhöht sich die spätere Rente abhängig vom Pflegegrad. Die erworbenen Rentenansprüche pro Pflegejahr liegen zwischen 8,52 Euro im Pflegegrad 2 in den östlichen Bundesländern und steigen bis auf 32,49 Euro im Pflegegrad 5 in den westlichen Bundesländern.

5.5.2021 - Stellungnahme des Vereins wir pflegen – Interessenvertretung und Selbsthilfe pflegender Angehöriger e.V.

zum Antrag der Bundestagsfraktion DIE LINKE (BT-Drucksache 19/25349)

sowie zum Antrag der Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (BT-Drucksache 19/28781)



Allerdings sinken diese Ansprüche um 15 bis 30 Prozent, wenn Kombinations- oder Sachleistungen in Anspruch genommen werden. Der Betreuungs- und Pflegeaufwand ist auch in den unteren Pflegegraden oft schon hoch und dadurch die Zeitressourcen der Pflegenden knapp. Durch die oftmals fehlende betriebliche Unterstützung lassen sich Beruf und Pflege nur schwer vereinbaren. Das führt dazu, dass die oft einhergehende Reduzierung der Arbeitszeit durch das bisher bestehende System der Rentenabsicherung für pflegende Angehörige nur unzureichend ausgeglichen wird. Dadurch sinken von Jahr zu Jahr die Rentenanwartschaften von pflegenden Angehörigen bis hin zur drohenden Altersarmut.

Für pflegende Angehörige in Ostdeutschland fallen die Beiträge insgesamt niedriger aus. Damit wird die Ungleichbehandlung in den Renten zwischen den östlichen und westlichen Bundesländern für pflegende Angehörige auf Jahrzehnte hinaus verstetigt. Selbst wenn sich die Altersrente in den nächsten Jahren bundesweit anpassen würde, wären heute „junge“ Pflegende (U 55), die mitunter erst in ferner Zukunft von ihren aus Pfl egetätigkeit erworbenen Rentenansprüchen profitieren können, dauerhaft benachteiligt.

Aus Sicht des Vereins braucht es schnelle Lösungen:

- Einführung einer armutsfesten Mindestrente für pflegende Angehörige
- Höhere Rentenansprüche durch Pflege auch im Rentenalter
- Abschaffung der Kürzung von Rentenbeträgen bei Inanspruchnahme von Unterstützungsleistungen
- Anhebung der Rentenbeträge für Pflegepersonen in Ostdeutschland auf das Niveau der Rentenbeträge für Pflegepersonen in Westdeutschland

Unsere Stellungnahme zu den einzelnen Punkten des Antrags:

1. wir pflegen e. V. begrüßt ausdrücklich die im Antrag vorgesehene Ausweitung der Rentenansprüche auf den Pflegegrad 1. Aus unserer Erfahrung sind auch in diesem Pflegegrad der



tägliche Pflege- und Betreuungsaufwand beachtlich. Das muss sich auch in den Rentenansprüchen niederschlagen. Daher unterstützt der Verein auch die übergeordnete Position, dass *alle* Pflegepersonen für die Pfllegetätigkeit Rentenansprüche erwerben müssen. Dies gilt auch für Bezieher*innen von Leistungen nach dem SGB II und SGB III bzw. der Kurzarbeit. Aus unseren Erfahrungen wissen wir, dass pflegende Angehörige häufig erst durch die Pflegearbeit zu Bezieher*innen von Leistungen aus dem SGB II oder SGB III werden.

2. Ebenso sehen wir die Notwendigkeit die Beitragszahlungen der Pflegekassen an die Rentenversicherung zu erhöhen, damit pflegende Angehörige zukünftig für das Rentenalter besser abgesichert sind (Vermeidung von Altersarmut). Dies könnte aus unserer Sicht jedoch auch aus Steuermitteln erfolgen.
3. Anhand der durchschnittlichen wöchentlichen Pflegedauer von 59 Std. pro Pflegefall wird deutlich, dass eine Reduzierung der Rentenansprüche aufgrund der Nutzung von Sachleistungen nicht nachvollziehbar ist. Selbst bei einem Pflegegrad 5 können mit der Pflegesachleistung maximal ca. 9,5 Wochenstunden durch einen professionellen Pflegedienst refinanziert werden. Die für einen pflegenden Angehörigen verbleibenden ca. 50 Stunden sind deutlich mehr als eine Vollzeitstelle. Die unterschiedlichen Rentenbeträge für pflegende Angehörige in Ost- und Westdeutschland im aktuellen Rentensystem kritisiert der Verein scharf. Wie die Antragsteller sehen wir die Notwendigkeit von bundesweit einheitlichen Rentenbeträgen in Relation zur Bezugsgröße West.
4. Aus den bereits genannten Gründen ist eine Ungleichbehandlung pflegender Angehöriger in Bezug auf die Altersabsicherung egal aus welchem Grund abzulehnen. Das gilt auch für pflegende Angehörige die die Regelaltersgrenze erreicht haben. Da Menschen nach Erreichen der Regelaltersgrenze weiterhin rentenunschädlich einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit zur Erhöhung zukünftiger Rentenansprüche nachgehen können, sollten dies bei weiterbestehender Pfllegetätigkeit auch für die häuslich Pflegenden gelten. Nicht zuletzt



deshalb, weil vielfach Pflegepersonen bei länger bestehenden Pflegearrangements (durchschnittliche Pflegedauer > 7 Jahre) bereits vor der Berentung in finanziell prekäre Situationen, z.B. durch Reduzierung der Arbeitszeit gekommen sind. Ein Umweg über die sogenannte Flexi-Rente ist schon aufgrund der bürokratischen Regelungen und Verfahren abzulehnen. Daher muss das alleinige Prinzip „Rentenansprüche durch Pfllegetätigkeit“ gelten.

5. Pflegende Angehörige dürfen nicht dafür bestraft werden, dass es ihnen gelingt Pflege und Beruf miteinander zu vereinbaren. Deshalb hält der Verein es für richtig, dass auch Pflegende mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von über 30 Stunden sich Rentenansprüche über die Pfllegetätigkeit erwerben können und zwar ohne weitere Beschränkung. Wenn es Erwerbstätigen gestattet ist, zusätzlich zu einer Vollzeitbeschäftigung einer weiteren rentenversicherungspflichtigen Tätigkeit nachzugehen, um spätere Rentenansprüche zu erwerben, muss das auch für pflegende Angehörige entsprechend gelten.
6. Der Verein wir pflegen e.V. unterstützt das Ansinnen, bei einer plötzlich und erstmalig eintretenden Pflegesituation einem Angehörigen eine Freistellung unter Bezahlung von Bezügen zu ermöglichen. Allerdings präferiert der Verein eine mögliche Freistellung von der Erwerbsarbeit für bis zu 36 Monate unter Zahlung einer Lohnersatzleistung adäquat dem Elterngeld, die aus Steuermitteln finanziert wird. Darüber hinaus sind temporäre jährliche bezahlte Freistellungen für 20 Tage pro Jahr für pflegende Angehörige im Beschäftigungsverhältnis vor allem zur Kompensation akuter Veränderungen der Pflegesituation sinnvoll.
7. Eine pflegebedingte Beendigung des Arbeitsverhältnisses darf keinerlei negative Auswirkungen auf den Bezug von ALG haben. Sperrfristen sind in diesem Kontext abzulehnen.
8. Es gilt der Grundsatz: keine Armut durch Pflege. Deshalb ist die Androhung von Sanktionen für arbeitslose Pflegende bei Nichtannahme von Arbeitsangeboten, die in der Regel nicht mit der Pflege vereinbar sind, nicht zumutbar und grundsätzlich abzulehnen. Der Verein setzt sich für eine Armutsfeste finanzielle Absicherung pflegender Nahestehender ein.



9. Der Urlaubsanspruch pflegender Angehöriger hat sich grundsätzlich an den Richtlinien des BGB (4 Wochen im Jahr) zu orientieren, da die Pflege eines Angehörigen mit Erwerbstätigkeit auch von der Wertschöpfung her gleichzusetzen ist. Das macht auch deshalb Sinn, weil sich häusliche Pflege außerordentlich auf den Gesundheitszustand der Pflegenden auswirkt, wie zahlreiche Studien belegen. Es braucht daher eine gesetzlich garantierte Auszeit von der Pflege für alle pflegenden Angehörigen.

10. wir pflegen begrüßt den Vorschlag der Reduzierung des Beitragssatzes zur sozialen Pflegeversicherung im Rentenalter um 50 Prozent. Dadurch werden auch pflegende Angehörige im Rentenalter finanziell entlastet, die ohnehin auch aufgrund der Pflege oft niedrige Renten beziehen.

11. Eine verlässliche armutsfeste Mindestrente für pflegende Angehörige wird vom Verein ausdrücklich begrüßt (s.o.).



Zum Antrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Bessere Vereinbarkeit von Angehörigenpflege und Beruf durch eine PflegeZeit Plus (BT-Drucksache 19/28781) lautet unsere Stellungnahme wie folgt:

Der Verein wir pflegen – Interessenvertretung und Selbsthilfe pflegender Angehöriger e.V. begrüßt den Antrag der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen, denn er greift ebenfalls eine zentrale Forderung zur finanziellen Absicherung pflegender Angehöriger auf. Darüber hinaus werden wichtige Impulse gesetzt, auf die im Weiteren kurz eingegangen wird.

PflegeZeit Plus

Der Antrag der Fraktion sieht eine dreimonatige vollständige Freistellung mit Lohnersatz zu Beginn der Pflege und die anschließende Option einer 36monatigen teilweisen Freistellung vor. Diese Regelungen wäre eine deutliche Verbesserung im Vergleich zu den aktuellen Regelungen im Pflegezeit- und Familienpflegezeitgesetz. Dort ist mit dem Pflegeunterstützungsgeld lediglich ein Anspruch auf einen zehntägigen Lohnersatz enthalten. Das als längerfristigen Einkommensersatz vorgesehene zinslose Darlehen wurde zwischen 2015 und 2019 nur 921mal ausgezahlt. Das Pflegeunterstützungsgeld nutzten im Jahr 2019 lediglich 9.000 Menschen. Beide Regelungen greifen demnach zu kurz und müssen durch die Einführung eines längerfristigen Lohnersatzes abgeschafft werden.

Fraglich ist aus Sicht von wir pflegen e. V., ob eine strikte Trennung von vollständiger und teilweiser Freistellung im Alltag pflegender Angehöriger praktikabel ist. Der Pflegebedarf nimmt im Verlauf der Pflegesituation in der Regel zu. Zugleich treten immer wieder unvorhersehbare Notsituationen auf, auf die flexibel reagiert werden muss. Aufgrund des dynamischen Pflege- und Betreuungsalltags wäre es besser, die 36 Monate als Freistellungsbudget mit Lohnersatz auszugestalten, dass sowohl zur teilweisen als auch zur vollständigen Freistellung genutzt werden kann. Aus dem gleichen Grund, ist ein Mindest- und Höchstumfang der Erwerbs-



tätigkeit von 20 bzw. 32 Wochenstunden nicht zielführend. Entsprechend ist dagegen die Förderung zu unterstützen, den Leistungsbezug der PflegeZeit Plus unterbrechen und im zeitlichen Abstand nach Ankündigung gegenüber dem Arbeitgeber wieder aufnehmen zu können.

Rahmenbedingungen zu schaffen, die pflegende Angehörige bestmöglich bei der Vereinbarkeit von Pflege und Beruf unterstützen, bedeutet insbesondere für kleinere Unternehmen besondere Herausforderungen. Sie müssen daher über geeignete Förderprogramme unterstützt werden.

Ausbau der Kurzzeitpflege und Einführung eines zentralen Notfallregisters

Bundesweit ist die Anzahl an Einrichtungen, die Kurzzeitpflege anbieten, zwischen 2011 und 2017 von 1.673 auf 1.205 gesunken. Im gleichen Zeitraum sind allein in der häuslichen Pflege 800.000 Menschen mit Pflegebedarf hinzugekommen. Ein Grund für die sinkenden Zahlen ist das wirtschaftliche Risiko für die Träger von Kurzzeitpflegeeinrichtungen. Die Auslastung von Einrichtungen mit Kurzzeitpflege unterliegt Schwankungen und nicht belegte Plätze führen zu finanziellen Einbußen. Letztendlich ist entscheidend, dass dadurch für Menschen mit Pflegebedarf und ihre Angehörigen erhebliche Wartezeiten entstehen und über die Zahlung von Versicherungsbeiträgen erworbene Leistungsansprüche zum Teil nicht eingelöst werden können.

Für eine Leistung über die insbesondere auch in Notfällen Unterstützung und Entlastung bereitgestellt werden soll, zum Beispiel, wenn die Pflegeperson erkrankt, ist dies völlig inakzeptabel. Es ist daher wichtig, Regelungen für eine wirtschaftlich tragfähige Vergütung der Kurzzeitpflege zu schaffen, die zugleich qualitätssteigernd wirken. Ein Prozess über den Qualitätsausschuss ist daher dringend anzustoßen. Allerdings ist dabei sicherzustellen, dass die Perspektiven der Menschen mit Pflegebedarf und pflegenden Angehörigen über ihre Interessenvertretungen umfassend eingebunden werden. Die Lücken in der Pflegeinfrastruktur sind jedoch so gravierend, dass es darüber hinaus ein Förderprogramm von Bund und Ländern zum Ausbau von altersgerechten Kurzzeit-, Tages- und Nachtpflegeplätzen braucht und besonders auch für den ländlichen Raum eine verbindliche Quote an Kurzzeitpflegeplätzen in stationären Pflegeeinrichtungen (flächendeckende eingestreute Kurzzeitpflege).



Die Einführung eines zentralen, und demnach bundesweit einheitlich auszugestaltenden Notfallregisters, in dem alle wichtigen Entlastungsleistungen tagesaktuell aufgeführt werden müssten, wäre sehr zu begrüßen.

Entlastungsleistungen

wir pflegen e. V. begrüßt die Forderung im Antrag, den Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI auf 250 Euro anzuheben und die Bindung an zugelassene Leistungserbringer abzuschaffen. Die Corona-Pandemie zeigt, dass es in der häuslichen Pflege besonders niedrigschwellige unbürokratische Unterstützung braucht. In Zukunft muss es daher auch möglich sein, den Entlastungsbetrag für Nachbarschaftshilfe einzusetzen.

Ebenso muss dringend das im Koalitionsvertrag angekündigte Entlastungsbudget, bestehend aus Kurzeit-, Tages- und Verhinderungspflege, eingeführt werden. Mindestens aber, wie im Antrag gefordert, auch der volle Betrag nicht genutzter Kurzeitpflege für die Verhinderungspflege eingesetzt werden können. Das muss auch für die stundenweise Ersatzpflege gelten! Die sechsmonatige Sperrfrist bei der Verhinderungspflege ist dringend abzuschaffen.